

SATZUNG ÜBER EHRUNGEN UND STIFTUNGEN DER STADT LAMPERTHEIM (EHRENSATZUNG = EhrS) VOM 4. August 2009

(amtlich bekannt gemacht am 08.08.2009)

Auf Grund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in Ihrer Sitzung am 10.07.2009 folgende Satzung über Ehrungen und Stiftungen der Stadt Lampertheim (Ehrensatzung) beschlossen:

§ 1 (Grundsatz)

Die Stadt Lampertheim verleiht das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen (Abschnitt I). Sie stiftet die Stadtplakette, die Sportplakette, die Partnerschaftsmedaille und führt die Sportlerehrung durch (Abschnitt II).

Abschnitt I: Ehrungen

§ 2 (Ehrenbürgerrecht)

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Lampertheim zu vergeben hat.
- (2) Es kann nur an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Lampertheim besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (4) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts stiftet die Stadt Lampertheim eine Ehrengabe.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.
- (6) Der Antrag zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte an eine Person soll vor Einbringen eines Beschlussvorschlages in die städtischen Gremien im Arbeitskreis Ehrungen und Stiftungen behandelt werden.
- (7) Für die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig; die Entziehung bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

§ 3 (Ehrenbezeichnungen)

(1) Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, wird eine Ehrenbezeichnung verliehen.

(2) Bei der Feststellung der Mindestzeit nach Abs. 1 werden die Zeiten verschiedener Tätigkeiten zusammengerechnet.

(3) Die Ehrenbezeichnungen lauten:

„Ratsfrau/Ratsherr“ bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats sowie der Ortsbeiräte;

„Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister“ bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern

(4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufüllen.

(5) § 2 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Stiftungen

§ 4 (Stadtplakette)

(1) Die Stadt Lampertheim stiftet die Stadtplakette in Bronze, Silber und in Gold.

(2) Die Stadtplakette in Bronze wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim verdient gemacht haben.

(3) Die Stadtplakette in Silber wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim besonders verdient gemacht haben.

(4) Die Stadtplakette in Gold wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich in außergewöhnlichem Maße um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim und über ihre Grenzen hinaus verdient gemacht haben.

(5) Die Zahl der lebenden Inhaber der Stadtplakette in Silber soll über 15, die der Stadtplakette in Gold über 10 nicht hinausgehen. Verleihungen an Personenvereinigungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Der Antrag zur Verleihung der Stadtplakette an eine Person soll vor Einbringen eines Beschlussvorschlages in die städtischen Gremien im Arbeitskreis Ehrungen und Stiftungen behandelt werden.

(7) Für die Verleihung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

§ 5 (Sportplakette)

(1) Die Stadt Lampertheim stiftet für besondere sportliche Leistungen eine Sportplakette.

(2) Die Sportplakette kann für aktive Sportler/innen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben verliehen werden an:

1. Teilnehmer/innen an Olympischen Spielen, Paralympics und Weltmeisterschaften,
2. Teilnehmer/innen an Europameisterschaften, so weit sie sich auf den Plätzen 1 bis 6 platziert haben,
3. Deutsche Meister/innen einschließlich Deutsche Hochschulmeister/innen (auch Studentenmeister/innen),
4. Teilnehmer/innen an mindestens 5 Länderspielen oder Länderkämpfen einer deutschen Nationalmannschaft,
5. Personen für hervorragende sportliche Leistungen,

(3) Die Sportplakette wird in Bronze verliehen. Mit der Sportplakette wird eine Sportehrennadel übergeben. Die Ehrennadel ist in Bronze ausgeführt und zeigt das stilisierte Wappen der Stadt Lampertheim.

(4) Der Antrag zur Verleihung der Sportplakette an eine Person soll vor Einbringen eines Beschlussvorschlages in die städtischen Gremien im Arbeitskreis Ehrungen und Stiftungen behandelt werden.

(5) Für die Verleihung der Sportplakette ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig. In besonderen Fällen kann die Sportplakette ohne vorherigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden, sofern im konkreten Einzelfall Einvernehmen zwischen dem Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin und allen Fraktionsvorsitzenden besteht. Die Stadtverordnetenversammlung ist alsdann unverzüglich zu informieren.

(6) Die Sportplakette wird an dieselbe Person nur einmal verliehen. Bei wiederholten Erfüllungen der Verleihungsvoraussetzungen wird gem. § 6 Abs. 2 ein Sachgeschenk überreicht.

§ 6 (Sportlerehrung)

(1) Die Stadt Lampertheim führt jährlich eine Sportlerehrung durch.

(2) Mit einer Urkunde und Sachgeschenk werden Personen geehrt, die als Einzel- oder Mannschaftssportler/innen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Teilnehmer/innen an Europameisterschaften,
2. Teilnehmer/innen an mindestens einem Länderspiel oder einem Länderkampf einer deutschen Nationalmannschaft,
3. Deutsche Schüler-, Jugend- und Juniorenmeister/innen,

4. Teilnehmer/innen an Deutschen Meisterschaften aller Wettkampfklassen, so weit sie sich auf den Plätzen 2 - 6 platziert haben,

5. Teilnehmer/innen an Regionalmeisterschaften, so weit sie sich auf den Plätzen 1 - 3 platziert haben und an diesen Meisterschaften mindestens 3 Landesverbände teilgenommen haben,

6. Landesmeister/innen oder Landesbeste,

7. Pokalsieger auf Bundes- oder Landesebenen;

8. Personen, die überdurchschnittliche sportliche Leistungen erzielt haben,

(3) Die Verleihung der Sportplakette (§ 5) soll im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung erfolgen.

(4) Die bisherigen Träger der Sportplakette werden zu allen Sportlerehrungen eingeladen.

(5) Der Termin sowie die Durchführung der Sportlerehrung wird vom Magistrat auf Vorschlag der Sportkommission festgelegt.

§ 7 (Partnerschaftsmedaille)

(1) Die Stadt Lampertheim stiftet die Partnerschaftsmedaille. Die Partnerschaftsmedaille wird in Silber verliehen und hat einen Durchmesser von 50 mm.

(2) Die Partnerschaftsmedaille wird an Personen oder Personenvereinigungen verliehen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Lampertheim und ihren Partnerstädten besonders verdient gemacht haben.

(3) Der Antrag zur Verleihung der Partnerschaftsmedaille an eine Person soll vor Einbringen eines Beschlussvorschlages in die städtischen Gremien im Arbeitskreis Ehrungen und Stiftungen behandelt werden.

(4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Für die Verleihung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

§ 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ehrensatzung vom 12. April 1979 nebst sämtlicher Nachträge und Änderungssatzungen außer Kraft.

Satzung zur Änderung der SATZUNG ÜBER EHRUNGEN UND STIFTUNGEN DER STADT LAMPERTHEIM (EHRENSATZUNG = EhrS) VOM 4. August 2009

(amtlich bekannt gemacht am 21.12.2013)

Auf Grund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in Ihrer Sitzung am 13.12.2013 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Ehrungen und Stiftungen der Stadt Lampertheim (Ehrensatzung) beschlossen:

Art. 1

1. in § 3 (1) werden hinter den Worten eines Ortsbeirates die Worte „bzw. Ausländerbeirates“ eingefügt.
2. in § 3 (3) werden hinter den Worten der Ortsbeiräte die Worte „bzw. Ausländerbeiräte“ eingefügt.
3. in § 8 (1) wird das Datum 31.12.2013 durch 31.12.2014 ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der SATZUNG ÜBER EHRUNGEN UND STIFTUNGEN DER STADT LAMPERTHEIM (EHRENSATZUNG = EhrS) VOM 4. August 2009

(amtlich bekannt gemacht am 22.11.2014)

Auf Grund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in Ihrer Sitzung am 16.10.2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Ehrungen und Stiftungen der Stadt Lampertheim (Ehrensatzung) beschlossen:

Art. 1

1. in § 4 (2) werden hinter den Worten Stadt Lampertheim die Worte „oder auch über ihre Grenzen hinaus“ eingefügt.
2. in § 4 (3) werden hinter den Worten Stadt Lampertheim die Worte „oder auch über ihre Grenzen hinaus“ eingefügt.
3. in § 4 (4) wird hinter den Worten Stadt Lampertheim das Wort „und“ durch die Worte „oder auch“ ersetzt.
4. in § 8 (1) wird das Datum 31.12.2014 durch 31.12.2019 ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

3. Satzung zur Änderung der SATZUNG ÜBER EHRUNGEN UND STIFTUNGEN DER STADT LAMPERTHEIM (EHRENSATZUNG = EhrS) VOM 4. August 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.11.2014

(amtlich bekannt gemacht am 21.12.2019)

Auf Grund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in Ihrer Sitzung am 13.12.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über Ehrungen und Stiftungen der Stadt Lampertheim (Ehrensatzung) beschlossen:

Art. 1

1. Der seitherige § 1 wird zu § 1 (1)
2. Hinter § 1 (1) wird ein Absatz 2 wie folgt eingefügt:

(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten (§ 2 Abs. 6), Stadtplaketten (§ 4 Abs. 6), Sportplaketten (§ 5 Abs. 4) und Partnerschaftsmedaillen (§ 7 Abs. 3) wird ein Arbeitskreis „Ehrungen und Stiftungen“ gebildet. Er kann Empfehlungen an die städtischen Gremien aussprechen. Dem Arbeitskreis gehören an: Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter aus den Reihen des Magistrats als Vorsitzender und je ein Mitglied aus den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen. Der Arbeitskreis tagt nichtöffentlich und trifft seine Empfehlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. In § 3 (1) werden hinter den Worten Ortsbeirates die Worte „Jugendbeirates, Seniorenbeirates, Behindertenbeirates und Ausländerbeirates oder sonstigen Beirates nach § 8c der HGO (soweit besetzt)“ eingefügt.
4. In § 8 (1) wird das Datum 31.12.2019 durch 31.12.2024 ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.